
Lothar Binding
Mitglied des Deutschen Bundestages

Lothar Binding, MdB * Bergheimer Str. 88 * 69115 Heidelberg

An die
Delegierten der
SPD Heidelberg
Kreisdelegiertenkonferenz (KDK)

Berliner Büro
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Tel: (030) 227 -73144
Fax: (030) 227 -76435
eMail Berlin:
lothar.binding@bundestag.de

Bürgerbüro Heidelberg
Bergheimer Straße 88
69115 Heidelberg
Tel: (06221) 18 29 28
Fax: (06221) 61 60 40

Bürgerbüro Weinheim
Hauptstraße 122
69469 Weinheim
Tel: (06201) 60 22 12
Fax: (06201) 60 22 13

eMail Heidelberg und Weinheim:
lothar.binding@wk.bundestag.de
Homepage: www.lothar-binding.de

Kreisdelegiertenkonferenz 17. März 2004, Veräußerungsgewinne

Liebe Genossinnen und Genossen,

Auf einer Kreisdelegiertenkonferenz der SPD Heidelberg am 17. März 2004 wurde beschlossen, zu folgenden Fragen Auskunft einzuholen:

Frage

- 1. „Welche Steuerausfälle sind durch die Steuerfreistellung der Beteiligungsverkäufe von Banken, Versicherungen und anderen Unternehmen entstanden?“**
- 2. „Diese Freistellung wurde mit der Schaffung neuer Arbeitsplätze begründet wie sieht die Arbeitsplatzbilanz aus?“**

Dieser Bitte komme ich sehr gern nach, wobei es zum Verständnis der Antworten gegebenenfalls von Vorteil ist, sich auf meiner Homepage http://lothar-binding.de/inhalt/auf_steuerpoltik.html kurz anzusehen, worin der wichtige Unterschied zwischen Kapitalgesellschaften und Personengesellschaften besteht:

- Kapitalgesellschaften werden nach dem Trennungsprinzip auf zwei(!) Ebenen besteuert. (Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Solidaritätszuschlag beim Unternehmen – Einkommensteuer beim Anteilseigner)
- Bei Personengesellschaften wird nach dem Transparenzprinzip der Gewinn dem Unternehmer unmittelbar zugerechnet. (Keine(!) Steuer beim Unternehmen, Einkommensteuer beim Unternehmer)

Zu 1.

Welche Steuerausfälle sind durch die Steuerfreistellung der Beteiligungsverkäufe von Banken, Versicherungen und anderen Unternehmen entstanden?

Bei der Frage zur Steuerfreistellung der Beteiligungsverkäufe bzw. der Steuerfreiheit von Veräußerungsgewinnen ist von Bedeutung, auf das Vorzeichen zu achten, denn mit der Steuerfreiheit von Veräußerungsgewinnen geht insbesondere auch die Möglichkeit, Verluste und Teilwertabschreibungen steuerlich geltend zu machen, verloren. Bezogen auf die Entwicklung der Aktienwerte in den vergangenen Jahren ist dies deshalb von besonderer Bedeutung für die Staatseinnahmen, weil sich die Börse, besonders gut zu erkennen im neuen Markt, sehr schlecht entwickelt hat und deshalb insgesamt die Einnahmenseite, der öffentlichen Haushalte, bezogen auf die hier gestellte Frage, gestärkt wurde. Deshalb führt die Frage, in ihrer Reduzierung auf die Steuer“Ausfälle“, in Zeiten, in denen Beteiligungen an Wert verlieren, in einen leeren Anwendungsbereich. Deshalb beantworte ich die Frage allgemein, unabhängig von der Entwicklung der näheren Vergangenheit.

Bei dem Begriff Steuer“freiheit“ ist zu beachten dass dieser Begriff hinsichtlich seiner steuerlichen Rechtsfolgen nur Bedeutung hat, solange die Veräußerungserlöse innerhalb der unternehmerische Sphäre verbleiben, wobei, abgesehen von den durch diesen Veräußerungsfall aufgedeckten stillen Reserven, alle anderen Teile der Veräußerung bereits steuerlich vorbelastet sind. Der hinsichtlich der erwähnten stillen Reserven in diesem Zeitpunkt dann steuerfreien Veräußerungserlöse sind allerdings steuerlich in sofern "verhaftet“ als dass sie bei einem künftigen Übergang in die Privatsphäre nachversteuert werden. Langfristig gibt es also keine Steuerfreiheit.

Der Hintergrund der gesamten Regelung beruht auf der Erkenntnis, dass es früher, obwohl die Veräußerungsgewinne von Anteilen an Kapitalgesellschaften steuerlich belastet waren, kaum Steuereinnahmen in diesem Bereich gab. Der Grund dafür lag darin dass viele Anteilseigner eine Veräußerung aus steuerlichen – also nicht aus betriebswirtschaftlichen – Gründen vermieden hatten, obwohl bestimmte Betriebsteile unter Ertragsgesichtspunkten, bezogen auf die jeweiligen Unternehmensziele nicht hätten gehalten werden dürfen. Im Einzelfall bedeutete dies also früher, das Kapital in maroden oder veralteten Unternehmen gebunden blieb und so neue Investitionen und Innovationen unterblieben. Wir sprechen in diesem Zusammenhang von Steuer motivierter Fehlallokation des Kapitals. (Allokation = Zuweisung etc.)

Zu 2.

Diese Freistellung wurde mit der Schaffung neuer Arbeitsplätze begründet wie sieht die Arbeitsplatzbilanz aus?

Diese Frage hinsichtlich der Arbeitsplatzentwicklung, lässt sich statistisch abgesichert nicht zuverlässig beantworten. Zu viele Einflussfaktoren wirken auf den Arbeitsmarkt, zumal Steuergesetzgebung in Deutschland, abgesehen vom Außensteuerrecht und den Doppelbesteuerungsabkommen, auf international agierende Akteure trifft. Selbst wenn sich im Einzelfall zeigen ließe, dass durch Umstrukturierung neue Arbeitsplätze geschaffen wurden, die Gesamtentwicklung lässt sich nicht auf eine einzelne Maßnahme in der Steuergesetzgebung zurück führen.

So wurde etwa zeitgleich auf Grund der geänderten Verfahren im Bankenwesen, großen Problemen auf Grund des Werteverfalls vieler Aktien, der Orientierung an den neuen Richtlinien der EU und die Einstellung auf „Basel II,, und last but not least aufgrund hoher

Wertberichtigungen (auch wg. gravierender Fehlentscheidungen im Management vieler Banken), Personal in nennenswertem Umfang im Bankenbereich abgebaut.

Erläuterung zu Frage bzw. Antwort 1

Bei der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften müssen wir drei verschiedene Fälle unterscheiden, nämlich ob diese Anteile von Kapitalgesellschaften, von Personengesellschaften oder von Privatpersonen gehalten werden:

Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften die von einer anderen Kapitalgesellschaften gehalten werden

Bei der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften die von einer anderen Kapitalgesellschaften gehalten werden bleiben die aus Veräußerungen entstehenden Gewinne steuerfrei. Zuvor wurden Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen dieser Art grundsätzlich steuerpflichtig. Ein Beispiel: eine Bank hat sich etwa in den fünfziger oder 60er Jahren an einem Unternehmen beteiligt und hält seither diese Beteiligung. Im Veräußerungsfall führte der Veräußerungsgewinnen natürlich zur Erhöhung des steuerpflichtigen Gewinns und indizierte die übliche Belastung mit Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag und Gewerbesteuer. Dies führte in der Vergangenheit häufig dazu das Anteilseigner – speziell Kapitalgesellschaften mit hohem Beteiligungsbesitz – sich von ihren Beteiligungen nicht trennten und das Kapital damit nicht effizient eingesetzt wurde. Mit der neuen Regelung wird es Kapitalgesellschaften erleichtert sich von bestimmten Beteiligungen zu trennen.

Eine besondere Bedeutung hat in diesem Zusammenhang auch das Engagement ausländischer Investoren, die mit dieser Regelung, anders als früher, nicht mehr befürchten müssen ein einmal in Deutschland eingegangenes Engagement allein aus steuerlichen Gründen sinnvoller Weise nicht wieder aufgeben zu können.

Zusammenfassend: um eine mehrfach Belastung in der Beteiligungskette zu vermeiden werden Ausschüttungen zwischen Körperschaften nicht besteuert (so genannte allgemeine Dividendenfreistellung, § 8b, Abs. 1 KStG). Allerdings sind im Gegenzug die mit den Dividenden in Zusammenhang stehenden Aufwendungen nicht abziehbar (§3c EStG).

Die Steuerfreiheit der Veräußerungsgewinnen ergibt damit sich aus der Überlegung dass die Veräußerung einer Beteiligung wirtschaftlich wie eine Total-Ausschüttung wirkt und somit einerseits die in Veräußerungsgewinnen enthaltenen offenen Rücklagen steuerfrei bleiben weil sie zuvor schon der 25-prozentigen Körperschaftsteuer unterliegen, andererseits die stillen Reserven beim Übergang in die Privatsphäre zu versteuern sind.

Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften die im Betriebsvermögen einer Personengesellschaft oder von einem Einzelunternehmer gehalten werden

Die bei der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften die im Betriebsvermögen einer Personengesellschaft oder einem Einzelunternehmer gehalten werden, entstehenden Gewinne sind gemäß dem Halbeinkünfteverfahren einkommensteuerpflichtig. Die Gewinne von Personunternehmen werden ja nicht vom Unternehmen versteuert, diese Gewinne werden dem oder den Eigentümern zugerechnet und sind damit der Einkommensteuer zu unterwerfen.

In diesem Fall der Veräußerung einer Beteiligung durch ein Personenunternehmen bedeutet die Gleichstellung mit einer Totalausschüttung also dass der Veräußerungsgewinn mit der halben Bemessungsgrundlage zu erfassen ist.

Veräußerung aus dem Privatvermögen

Anteile an Kapitalgesellschaften können auch im Privatvermögen gehalten werden, gehören damit zum Bereich der privaten Lebensführung und stehen außerhalb der Einkommensteuer.

Dabei gibt es zwei Ausnahmen:

1. kann es sich um ein privates Veräußerungsgeschäft handeln. Dies liegt z.B. dann vor, wenn Wertpapiere innerhalb eines Jahres nach der Anschaffung wieder veräußert werden;
2. unterliegt der Veräußerungsgewinn aus Kapitalgesellschaftsanteilen bisher der Einkommensteuer, wenn der Anteilseigner innerhalb der letzten 5 Jahre zu mehr als 1% an der Kapitalgesellschaft beteiligt war. Diese Beteiligungsgrenze lag früher bei 10%, sodass heute deutlich mehr Veräußerungsfälle von der Einkommensteuer erfasst werden. Dabei unterliegen solche Veräußerungsgewinne dem Halbeinkünfteverfahren.

Umfangreiches Material findet Ihr auch unter <http://www.bundesfinanzministerium.de/>.

Viele Grüße, Euer



Lothar Binding